

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Stadt Prüm

vom 30.09.2015

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 15.09.2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 08.02.2007, geändert durch Satzungen vom 14.09.2007 und 30.08.2013, beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

In § 3 „Ermittlungsgebiete“ wird in Absatz 2 folgender Satz 2 neu eingefügt:

Abweichend von Absatz 2 Satz 1 wird der beitragsfähige Aufwand für die die Abrechnungseinheit 4 „Dausfeld“ bildenden Verkehrsanlagen nach dem Durchschnitt der im Zeitraum von 5 Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit 4 ermittelt.

§ 2

In § 6 „Beitragsmaßstab“ wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 20 v.H..

§ 3

§ 7 „Eckgrundstücksvergünstigung“ wird wie folgt neu gefasst:

(1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

(2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 4

In § 11 „Beitragsschuldner“ wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

§ 5

In-Kraft-Treten

§ 1 und § 3 treten zum 01.01.2016 in Kraft.

§ 2 tritt bezogen auf die Abrechnungseinheit 4 rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft; im Übrigen tritt § 2 am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

§ 4 tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Die übrigen Bestimmungen der Satzung vom 08.02.2007, geändert durch Satzungen vom 14.09.2007 und 30.08.2013, gelten unverändert weiter.

Stadt Prüm

Prüm, 30.09.2015



Mathilde Weinandy, Stadtbürgermeisterin

Siegel



Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.